



Stadt Kitzingen

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Klettenberg Süd“



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Fachliche Stellungnahmen/Beschlussvorschläge

03.03.2016

Verfahrensablauf

Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen hat am 26.11.2015 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 „Klettenberg Süd“ zum 8. mal zu ändern (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB).

Anschließend hat der Verwaltungs- und Bauausschuss in gleicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Klettenberg Süd“ in der Fassung der 8. Änderung gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan in der Fassung der 8. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 6121, 6121/25, 6120 (Teilfläche), 6100 (Teilfläche). Im Einzelnen gilt der gemeinsame zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplans jeweils in der Fassung vom 05.11.2015.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen (nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans „Klettenberg Süd“ in der Fassung der 8. Änderung wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2015 bis 29.01.2016 öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf des Bebauungsplans „Klettenberg Süd“ in der Fassung der 8. Änderung vom 05.11.2015 mit Begründung wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2015 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 29.01.2016 gebeten:

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen / Einwendungen / Hinweise (s. unten)
Regierung von Unterfranken, SG Raumordnung und Landesplanung	21.01.2016	Anregungen / Hinweise
Regionaler Planungsverband Würzburg	-	-
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	21.01.2016	Anregungen / Hinweise
Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde	-	-
Landratsamt Kitzingen	25.01.2016	Anregungen / Hinweise
Landratsamt Kitzingen, Kreisbrandrat	-	-
Staatl. Vermessungsamt	-	-
Staatliches Bauamt Würzburg, Bereich Straßenbau	25.01.2016	keine
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	19.01.2016	keine
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	-
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	-	-
Amt für Ländliche Entwicklung	16.12.2015	keine
IHK Würzburg-Schweinfurt	27.01.2016	Hinweise
Deutsche Telekom Technik GmbH	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management	05.01.2016	Anregungen / Hinweise

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen / Einwendungen / Hinweise (s. unten)
N-ERGIE Netz GmbH (Main-Donau Netzgesellschaft)	17.12.2015	Hinweise
Kabel Deutschland	27.01.2016	Hinweise
Bayernwerk AG	29.01.2016	Anregungen / Hinweise
Deutsche Post AG	-	-
PLEdoc GmbH	17.12.2015 / 20.01.2016	Anregungen / Hinweise
Ferngas Nordbayern	-	-
Fernwasserversorgung Franken	-	-
Bayer. Bauernverband	29.01.2016 / 01.02.2016	Anregungen / Hinweise
Stadtheimatpfleger	-	-
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	-	-
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	-	-
Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen, Stadtbrandinspektor	11.01.2016	Anregungen / Hinweise
Polizeiinspektion Kitzingen	-	-
Ev.-.Luth-.Kirche	-	-
Kath.Kirche	-	-
Gemeinde Großlangheim	-	-
Markt Schwarzach	-	-
Stadt Dettelbach	22.01.2016	keine
Stadt Kitzingen, SG 63, Tiefbau	-	-
Stadt Kitzingen, SG 30, Recht	-	-
Stadt Kitzingen, SG 31, Sicherheit und Ordnung	22.12.2015	Anregungen / Hinweise
Stadt Kitzingen, SG 60, Bauverwaltung	17.12.2015	Anregungen / Hinweise
Stadt Mainbernheim	21.12.2015	keine
VG Iphofen, Gemeinde Rödelsee	20.01.2016	keine
VG Marktbreit, Stadt Marktstett	-	-
VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld	-	-
VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried	02.01.2016	keine
VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen	27.01.2016	keine
VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn	-	-
VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim	-	-

Auf Anregung o.a. Behörden wurden darüber hinaus folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2016 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 15.02.2016 gebeten:

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen / Einwendungen / Hinweise (s. unten)
Ericsson Services GmbH	05.02.2016	Hinweise
Luftamt Nordbayern	03.02.2016	Hinweise

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden. Eine beschlussmäßige Behandlung dieser erübrigt sich.

Von den Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
Regierung von Unterfranken, SG Raumordnung und Landesplanung Schreiben vom 21.01.2016	
<p>Die geplante Änderung trägt insb. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung einer nachhaltigen, auf Innenentwicklung ausgerichteten Siedlungsentwicklung Rechnung (Z 3.2 LEP und B II Z 2.3 RP 2); raumordnerische Belange werden nicht beeinträchtigt. Insofern bestehen unsererseits keine Einwände gegen diesen Planentwurf.</p> <p>Hinweis Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des ehem. Militärflugplatzes Kitzingen, für den eine Genehmigung zur zivilen Nachnutzung als Sonderlandeplatz beantragt ist. Insofern sollte, falls nicht bereits geschehen, auch die zuständige Fachbehörde (Luftamt Nordbayern) beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Das Luftamt Nordbayern wurde mit Schreiben vom 01.02.2016 nachträglich beteiligt. Gemäß Antwortschreiben vom 03.02.2016 bestehen seitens des Luftamtes keine Einwände, da das Plangebiet im Hinblick auf eine mögliche zivile Nachnutzung der östlichen Teile des ehemaligen Militärflugplatzes Kitzingen für den dortigen Flugbetrieb keine Eigenschaft eines Luftfahrthindernisses (§§ 12, 13 LuftVG) besitzt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern Schreiben vom 21.01.2016	
<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass südlich des angefragten Bereiches alter Kalksteinabbau dokumentiert ist. Das Vorhandensein weiterer hier nicht risskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den einzelnen Vorhaben ist bei der Baugrunduntersuchung ein möglicher Altbergbau zu be-</p>	<p>Die textlichen Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz werden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„10.3 Bei den einzelnen Vorhaben ist bei der Baugrunduntersuchung ein möglicher Altbergbau zu berücksichtigen. Des Weiteren ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“</i></p>

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
<p>rücksichtigen. Des Weiteren ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</p> <p>Informativ möchten wir noch anmerken, dass das Vorhaben von dem Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verließen auf Steinsalz und Sole überdeckt wird. Zum Schutz dieser Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind hier jegliche Bohrungen (z.B. Erdwärmesonden) nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.</p>	<p>„10.4 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Bewilligungsfeldes „Kitzingen“ verliehen auf Steinsalz und Sole. Zum Schutz dieser Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind jegliche Bohrungen (z.B. Erdwärmesonden) nur bis zu einer Teufe von maximal 90 m möglich.“</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>Landratsamt Kitzingen Schreiben vom 25.01.2016</p>	
<p><u>ÖPNV</u> Es bestehen keine Einwände. Die ÖPNV-Erschließung ist gewährleistet.</p> <p><u>Gesundheit</u> Die Unterlagen wurden aus umwelthygienischer Sicht geprüft. Einwände werden nicht hervorgebracht.</p> <p><u>Kreisjugendamt</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz</u> Aus fachlicher Sicht ist die Änderung ohne Bedeutung.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Das Baugebiet „Klettenberg Süd“ ist nahezu vollständig bebaut. Für die bislang unbebaute Wiese Fl.-Nr. 6121 (es steht nur ein Haus an der nördlichen Ecke) wurde ein eigener Bebauungsplan, 8. Änderung, aufgestellt. Es sollen auf dieser Wiese 9 neue Bauplätze entstehen.</p> <p>Es liegt eine Begründung zum Bebauungsplan, textliche Festsetzungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Es handelt sich hier um ein beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB.</p> <p>Naturschutzfachliche und auch artenschutzrechtliche Belange im engeren Sinne werden durch die Änderung des Bebauungsplanes – nach derzeitigem Kenntnisstand – nicht berührt, insb. dann nicht, wenn die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen durch Planzeichen und im Kapitel B 5. und die Hinweise in Kapitel D 9. sind einzuhalten, umzusetzen und ggfls. zu überwachen. Es sollte jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass generell <u>alle Gehölzpflegemaßnahmen und Gehölzrückschnitte etc.</u> nur im Winterhalbjahr auszuführen sind und nicht nur Rodungen, die eigentlich durch den § 39 Abs. 5 BNatSchG gar nicht erfasst sind. Jedoch sind in einem Hausgarten im Sommerhalbjahr schonende Form- und Pflege-</p>	<p><u>Zu Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Hinweise werden wie folgt geändert und ergänzt: „9. Artenschutz Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind:</p> <p>9.1 erforderliche Gehölzrodungen, Gehölzpflegemaßnahmen und Gehölzrückschnitte gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</p>

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
<p>schnitte erlaubt. Auch bei den Bäumen gibt es Abweichungen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es insb. in den Randbereichen des Baugebietes mit Anschluss an die offene Landschaft relativ einfache Gestaltungsmöglichkeiten gibt, den hoch bedrohten Arten (z.B. der Zauneidechse, dem Igel) zu helfen. Ein fachgerecht angelegter Laub-, Stein- oder Holzhaufen kann hier ausschlaggebend für die Erhaltung einer Population sein.</p> <p><u>Bodenschutzbehörde</u> Kein Eintrag im Altlastenkataster.</p>	<p>Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 1 des Bebauungsplanentwurfs) ist die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraums für Reptilien (Zauneidechse) zu vernachlässigen. Vorkommen von weiteren gemeinschaftsrechtlich geschützten Säugetierarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt und können aufgrund der Verbreitung in Bayern, ihrer Habitatsprüche und der Biotopausstattung im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden, sodass auf einen textlichen Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten für die Erhaltung bedrohter Arten im Bebauungsplan verzichtet werden kann.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>IHK Würzburg-Schweinfurt Schreiben vom 27.01.2016</p>	
<p>Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg-Süd“ sollen bedarfsgerechte Wohnbauflächen für die örtliche Bevölkerung bereitgestellt und eine bestehende Wohnbaufläche aktiviert werden. Die Ziele der Innenentwicklung sind aus unserer Sicht zu begrüßen.</p> <p>Hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management Schreiben vom 05.01.2016</p>	
<p>Das Planungsgebiet Klettenberg Süd ist frei von unseren Richtfunkstrecken.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegenüber ihren Planungen.</p> <p>Bitte senden Sie Ihre Anfrage, sofern noch nicht geschehen, auch an die Fa. Ericsson Services GmbH. Diese Firma betreut einen weiteren Teil unserer Richtfunkverbindungen, über deren Verlauf wir selbst keine Auskunft geben können.</p>	<p>Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde mit Schreiben vom 01.02.2016 nachträglich beteiligt. Gemäß Antwortschreiben vom 05.02.2016 bestehen seitens der Fa. Ericsson Services GmbH keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben bezüglich des Richtfunks.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>N-ERGIE Netz GmbH (Main-Donau Netzgesellschaft) Schreiben vom 17.12.2015</p>	
<p>Im Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, vorhanden oder geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>Kabel Deutschland Schreiben vom 27.01.2016</p>	
<p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
<p>sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
<p>Bayernwerk AG Schreiben vom 29.01.2016</p>	
<p>In Kitzingen befinden sich keine Strom-, Gas- und Fernmeldeleitungen der Bayernwerk AG. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger.</p>	<p>Die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen wurden ebenfalls beteiligt und haben keine Stellungnahme abgegeben, so dass von einem Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>PLEdoc GmbH, Essen Schreiben vom 17.12.2015/20.01.2016</p>	
<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Nordbayern mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ▪ Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Pro-</p>	<p>Der im Übersichtsplan markierte Bereich entspricht dem Umgriff des Bebauungsplans.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
jektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken Schreiben vom 29.01.2016	
<p>In obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass gegen die 7. und 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 Klettenberg Süd der Stadt Kitzingen grundsätzlich aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Dennoch darf der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht noch durch Öko-Ausgleichsflächen erhöht werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass Retentionsmaßnahmen außerhalb der Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Denn Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Eine Verknappung dieses wichtigen Produktionsfaktors für die Landwirtschaft verteuert die Produktion und verringert die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Ort. Der Verbrauch von Grund und Boden ist darum so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Auch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen die im Umfeld des Wohnbaugebietes liegen, muss weiterhin und ohne Einschränkungen möglich sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, gelten nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p> <p>Weil das Plangebiet bereits als Wohngebiet festgesetzt war, ergeben sich durch die 8. Änderung des Bebauungsplans keine weiteren Einschränkungen im Hinblick auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld des Wohngebiets.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen, Stadtbrandinspektor Schreiben vom 11.01.2016	
<p>1. Vorbemerkung Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Belange des vorbeugenden Brandschutzes sowie Belange des Baurechts bleiben unberücksichtigt.</p> <p>2. Zu 2. Brandschutz Anforderungen an die Zufahrtswege zu den Objekten: Die Fahrstraßen in dem Gebiet müssen für Feuerwehrfahrzeuge hindernisfrei befahrbar sein. Die Feuerwehrfahrzeuge können folgende Werte aufweisen: Eine Achslast von 10 t oder mehr, ein Gesamtgewicht bis zu 18 t, eine Länge bis zu 11 m bei einer Breite von 2,55 m und einer Höhe von 3,50 m sowie einem maximalen Wendekreis von 19 m. Zusätzlich sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen, soweit anwendbar.</p> <p>3. Zu 5. Solaranlagen und Sonnenkollektoren Die Bitte um Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der generellen Festlegung für die Installation von sogenannten „Feuerwehrschaltern“ zur automatischen Abschaltung von Anlagen sowie Kennzeichnung von</p>	<p>Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Die textlichen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und wie folgt geändert und ergänzt: „ 2. Brandschutz 2.1 Die Zufahrten zu den Objekten sind für Feuerwehrfahrzeuge mit folgenden Werten auszulegen: Achslast von 10 t oder mehr, Gesamtgewicht bis zu 18 t, Länge bis zu 11 m, Breite von 2,55 m und Höhe von 3,50. Kurvenradien sind entsprechend der DIN 14090 auszulegen. Zusätzlich sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen, soweit anwendbar.“</p> <p>Aufgrund der geringen Länge der Stichstraße kann auf die Anlage eines Wendekreises verzichtet werden. Die geplante Erschließung wurde bereits vorab mit der Freiwilligen Feuerwehr Kitzingen abgestimmt (Schreiben vom 14.10.2015).</p> <p>Zu 3.: Festlegungen für die Installation von sogenannten „Feuerwehrschaltern“ zur automatischen Abschaltung von Solaranlagen und Sonnenkollektoren sowie Festlegungen über die Kennzeichnung von Gebäuden mit Solaranlagen</p>

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
<p>Gebäuden mit Solaranlagen sowie Vorhaltung von Übersichtsplänen für Gebäude mit Solaranlagen, die gemäß der 8. Änderung des Bebauungsplanes nur auf oder in Dächern von Gebäuden zulässig sind. Siehe auch: https://dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/PV-Brandschutz_DRUCK_24_02_2011.pdf</p>	<p>und die Vorhaltung von Übersichtsplänen für Gebäude mit Solaranlagen sind nicht Gegenstand der Inhalte eines Bebauungsplans nach § 9 BauGB bzw. der bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach Art. 6 und Art. 81 der BayBO und können daher ausschließlich als textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die textlichen Hinweise zum Brandschutz werden wie folgt ergänzt: <i>„ 2. Brandschutz 2.2 Die Installation von Feuerweherschaltern zur automatischen Abschaltung von Solaranlagen sowie die Kennzeichnung von Gebäuden mit Solaranlagen und die Vorhaltung von Übersichtsplänen für Gebäude mit Solaranlagen wird empfohlen.“</i> Siehe auch: https://dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/PV-Brandschutz_DRUCK_24_02_2011.pdf.“</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>Stadt Kitzingen, SG 31, Sicherheit und Ordnung Schreiben vom 22.12.2015</p>	
<p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Zahl an Parkmöglichkeiten für Besucher eingeplant wird.</p>	<p>Die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung weist eine Gesamtbreite von 6 m auf. Durch eine Teilung der Fläche in eine Fahrbahn und Gehwege/Stellplätze können ca. 3-4 Stellplätze für Besucher geschaffen werden. Im Sinne einer möglichst hohen Flexibilität bei der Einteilung der späteren Grundstücke, wird die genaue Lage der einzelnen Nutzungen innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bebauungsplan allerdings noch nicht verbindlich vorgegeben (siehe Begründung Nr. 4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung).</p> <p>Weitere Parkmöglichkeiten befinden sich in der Böhmerwaldstraße.</p> <p>Darüber hinaus kann der festgesetzte Stauraum zwischen den Grundstückszufahrten und Garagen auf den privaten Grundstücken genutzt werden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>Stadt Kitzingen, SG 60, Bauverwaltung Schreiben vom 17.12.2015</p>	
<p>Gegen den Änderungsentwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweise zu der geplanten Stichstraße (Begründung S. 7): Sollte diese als öffentliche Verkehrsfläche von der Stadt hergestellt werden und im Eigentum der Stadt bleiben, muss die Widmung als „Ortsstraße“ erfolgen. Hier handelt es sich dann um eine erstmalige Herstel-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungsschritte berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
lung einer Erschließungsanlage. Es fallen Erschließungsbeiträge nach BauGB an (Anteil Stadt 10 %, Anteil Anlieger 90%).	

Von den ergänzend beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Anregungen/Hinweise	Fachliche Bewertung / Beschlussvorschläge
Firma Ericsson Services GmbH Schreiben vom 05.02.2016	
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern Schreiben vom 03.02.2016	
Bauvorhaben im Plangebiet besitzen im Hinblick auf eine mögliche zivile Nachnutzung der östlichen Teile des ehemaligen Militärflugplatzes Kitzingen für dortigen Flugbetrieb keine Eigenschaft eines Luffahrtshindernisses (§§ 12, 13 LuftVG). Wir erheben keine Einwände gegen die Bauleitplanung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Kitzingen, 03.03.2016

Gudrun Rentsch,
 Landschaftsarchitektin bdla,
 Stadtplanerin

Sylvia Haines
 Architektin BDB
 Stadtplanerin